

GEMEINDE ERNDETEBRÜCK

An die
Präsidentin
des Landtages
Postfach

40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/4067

Alle Abg.

08.03.1995

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
4. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
2. Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat sich in seiner Sitzung am 1. März 1995 mit den Bestimmungen der oben angeführten Gesetze hinsichtlich der Erstattungsregelung beschäftigt.

Die meisten Nordrhein-Westfälischen Städte und Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, den Haushalt trotz erhebliche Einsparungen und Einnahmeerhöhungen auszugleichen. Nicht nur die gesamtwirtschaftliche Situation und die damit verbundenen Verluste bei der Gewerbesteuer, sondern auch die gestiegenen Sozialleistungen und die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit verursachen erhebliche Defizite und bringen die Kommunen an den Rand der Handlungsfähigkeit.

Dies ungeachtet hat der Landtag am 10. November 1994 ein Gesetzpaket mit erheblichen Kostenfolgen für die Städte und Gemeinden verabschiedet. Der Landesgesetzgeber weist hier den Gemeinden staatliche Pflichtaufgaben zu, ohne im Sinne des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung für Nordrhein-Westfalen und des § 3 Abs. 4 GO NW die Aufbringung der Mittel so zu regeln, daß den Gemeinden die finanzielle Grundlage für eine ausreichende eigenverantwortliche Selbstverwaltungstätigkeit erhalten bleibt.

Sowohl die derzeitige Pauschalerstattung als auch die zur Zeit befristete mögliche "Spitzabrechnung" sind nicht geeignet, der anfallenden Kostensituation Rechnung zu tragen. Dies wurde durch die kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren hinreichend deutlich gemacht und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung.

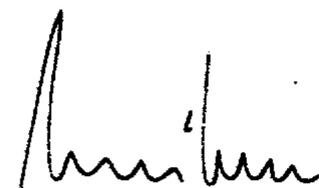
Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, an das Verbot der Verfassungsmäßigkeit beachtend, notwendige gesetzliche Nachbesserung unverzüglich einzuleiten.

Dabei fordern wir:

1. Für die Erstattungsregelung - auch für geduldete Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge - von realistischen Kostenansätzen auszugehen, so daß durch ein Pauschalerstattungsverfahren eine effiziente Lösung geschaffen wird.
2. Außergewöhnlichen Kostensituationen, z. B. bei der Krankenhilfe, ist durch eine tatsächliche Erstattung Rechnung zu tragen.
3. Abschlagszahlungen sind rechtzeitig -mindestens vierteljährlich- zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für Ist-Erstattungen.

Sollte unseren berechtigten Forderungen nicht schnellstmöglich Rechnung getragen werden, so wird erwo-gen, den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



(Linten)
Bürgermeister



(Peter)
Gemeindedirektor